

Rittergutsfeldern Hirse, Flachs, Hanf, Rüben, Zwiebeln und andere Küchengewächse zu jäten und den Flachs, das Auswaschen nicht ausgeschlossen, zurechtzumachen.

4) Alle, die in der Erndte zu hauen gedachten, mußten „das kleine Rieth“, eine Wiese von 60 Aclern in der Nähe von Klein-Ballhausen, abhauen.

Dabei bekamen die Anspanner auf jedes Pferd täglich 2 Pfund Brot und 2 Frohnräse, überdies aber beim Wegfahren der Gerste eine Mahlzeit und auf jedes Pferd 6 Pf. Stallgeld, auch von jedem Malter 6 Pf. Abtragegeld. Das Stallgeld bekamen sie auch, wenn sie sonst bei der Frohne Nachts vom Hause wegbleiben mußten. Weil 66 Acker Wiesen jenseit der Anstrut weit vom Orte ablagen, wurde den Heufahrern 3 Pfund Brot und 3 Frohnräse täglich gereicht. — Die Handfröhner erhielten täglich jeder 2 Pfund Brot und 2 Räse, und dazu in der Erndte jeder Sammler 4 Pf. und jeder Binder 6 Pf. täglich, desgleichen auch Der, welcher das Heu zu schobern hatte. — Die Hausgenossen bekamen jeder des Tags 4 Pfund Brot und 4 Räse, auch zu jeder Mahlzeit Suppe und Zugemüse.

Außerdem hafteten auf gewissen Häusern 118 $\frac{3}{4}$ „Botäcker“, d. h. deren Besitzer mußten 118 $\frac{3}{4}$ Acker Winterfrucht schneiden und binden ohne die geringste Gegengabe. Jedoch waren Anspanner von dieser Leistung frei, wenn sie eins jener Häuser besaßen.

Endlich haftete noch auf gewissen Häusern eine Holzspaltefrohne von 22 Tagen, bei welcher der Fröhner täglich 2 Pfund Brot und 2 Räse erhielt. — Die Feldfrohne bezog sich indessen nur auf 606 $\frac{1}{4}$ Acker Land und Wiesen.

Doch hatte dieser Frohndienst auch seinen besondern Humor. Die „Mähder“ bildeten nämlich eine Zunft mit besonderen Satzungen¹⁾, und wer um Lohn Getreide oder Gras hauen wollte, mußte dazu gehören und zu dem Ende die herrschaftliche

1) Alte „Meder-Ordnung“ vom Sonntage nach Laurentii 13. August 1581 und eine neuere vom 3. August 1630 im Gem.-Archiv.